

ZusammenSchluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen



Geschäftsordnung

Präambel

Der Zusammenschluss versteht sich als fachpolitische Interessenvertretung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Träger. Ziel der Arbeit in diesem Zusammenschluss soll schwerpunktmäßig die Vertretung der Interessen der Leistungsberechtigten sein.

Aufgaben

Der Zusammenschluß greift aktiv fachpolitische Themen auf und erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Themen.

Im Zusammenschluß werden Positionen zu Tagesordnungspunkten des Jugendhilfeausschusses erarbeitet.

Der Zusammenschluß beteiligt sich an der Jugendhilfeplanung im

Landkreis Göppingen und erarbeitet zu einzelnen Positionen Standards.

Der Zusammenschluß erarbeitet Regelungen für die Bereiche, die Träger und Einrichtungen gemeinsam betreffen.

Mitglieder

Mitglieder des Zusammenschlusses sind Träger und Einrichtungen freier Träger der Kinder – und Jugendhilfe. Jede Einrichtung, jeder Träger nennt eine Person, durch die er sich im Zusammenschluß vertreten lässt. Bei der Entsendung ist zu berücksichtigen, dass erarbeitete Empfehlungen im Sinne einer Selbstverpflichtung bindenden Charakter für alle Mitglieder des Zusammenschlusses haben.

Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

- Verpflichten sich, die Geschäftsordnung, die beschlossenen Standards sowie die durch den ZSFT mit dem öffentlichen Kostenträger vereinbarten Entgeltvereinbarungen anzuerkennen und einzuhalten
- verpflichten sich, an den Sitzungen des Zusammenschlusses teilzunehmen
- anerkennen die im ZSFT vereinbarten Wettbewerbsregeln
- entsenden zu den Sitzungen Vertretungen, die mit der notwendigen Entscheidungskompetenz auch Finanzen – im Rahmen der Sachkostenumlagen und Kosten für externe Beratung – ausgestattet sind
- verpflichten sich, die Umlagen nach Rechnungsstellung zu begleichen
- halten sich an die Beschlüsse des Zusammenschlusses

- bringen die im Zusammenschluß erarbeiteten Empfehlungen im Jugendhilfeausschuß ein.

Organe des Zusammenschlusses sind

- die Delegiertenversammlung
- die Geschäftsführung
- sowie berufene Arbeitskreise

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der Delegiertenversammlung obliegt die Aufsichtspflicht gegenüber der Geschäfts – und Rechnungsführung.

Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Geschäfte kann die Delegiertenversammlung die Vertrauensfrage stellen und die Geschäftsführung ihrer Aufgaben entheben.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl der Geschäftsführung mit min. drei und max. fünf Personen
- b) Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung
- c) Berufung von Arbeitskreisen
- d) Festsetzung der Höhe der Umlage für Sachkosten
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung
- f) Entlastung der Geschäftsführung
- g) Diskussion und Erarbeitung von Stellungnahmen zu fachpolitischen Themen und Vertretung dieser gegenüber öffentlichen Trägern, der Medien und im Jugendhilfeausschuß
- h) Erarbeitung von Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung - Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten
- j) Beschlussfassung über die Satzung - Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten
- k) Beschlüsse, die in den unmittelbaren Tätigkeitsbereich eines oder mehrerer Mitgliedern greifen, können nur mit deren Beteiligung gefasst werden
- l) jedes Mitglied hat bei Abstimmungen, unabhängig von den sie vertretenden Personen, eine Stimme

Ausschluss von Mitgliedern

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Vorliegen von wichtigen Gründen über den Ausschluss von Mitgliedern; wichtige Gründe können z.B. sein: Verstöße gegen die Geschäftsordnung. Der Entscheidung geht eine Anhörung des betroffenen Mitglieds voraus. Die Entscheidung muss mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gewählt.

Die Geschäftsführung bleibt bis zur Konstituierung einer Nachfolge im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsführung bestimmt eine(n) Vorsitzende(n), verteilt die Aufgaben untereinander und teilt der Delegiertenversammlung die Zuständigkeiten mit.

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) bereitet die Delegiertenversammlungen vor
 - Erstellung der Tagesordnung
 - Schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit Protokoll der letzten Sitzung
- b) sorgt für die Umsetzung der Themenplanung und leitet die Berichte der AKs an die Delegiertenversammlung weiter
- c) leitet die Sitzungen und sorgt für rechtzeitige Terminplanung
- d) ist für die Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlungen zuständig
- e) vertritt den Zusammenschluss nach außen
 - ist dabei an Beschlüsse und Empfehlungen der Delegiertenversammlung gebunden.
 - nimmt Anfragen, Anregungen und Wünsche entgegen und bringt sie als TOPs in die Delegiertenversammlung ein
 - ist berechtigt im Sinne des ZSFT Stellungnahmen abzugeben
- f) Rechnungsführung

Protokollführung

Von den Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Die Delegierten verpflichten sich, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Rechnungsführung umfasst folgende Aufgaben:

- stellt die Beiträge den Mitglieder in Rechnung
- ist zuständig für die Auszahlung der Sachkosten nach Vorgabe der Geschäftsführung
- erstellt ein Kassenbuch mit Einnahmen und Ausgaben
- gibt der Delegiertenversammlung den Rechenschaftsbericht über die Jahresrechnung

Arbeitskreise

Die Delegiertenversammlung richtet Ad-hoc AKs zu einzelnen Themen mit zuvor festgelegter Aufgabenstellung ein. Diese AKs lösen sich nach Beendigung der gestellten Aufgabe wieder auf.

Die Aks organisieren sich selbst und wählen je nach Themenstellungen und Interesse der Mitglieder ihre Termine.

Beschluss 14.12.2010